

Beschlossen: 15.12.2020  
Veröffentlicht: 08.01.2020 Amtsblatt 01/2021  
Inkrafttreten: 09.01.2020

## **Satzung über die Führung und Verwendung des Wappens und des Logos der Stadt Oschersleben (Bode)**

Auf Grund der §§ 5, 8, 15 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBL. LSA S. 288), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes vom 05.04.2019 (GVBL LSA S. 66) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Oschersleben (Bode) in seiner Sitzung am 15.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Führung und Verwendung des Wappens der Stadt Oschersleben (Bode)**

- (1) Die Stadt Oschersleben führt ein Stadtwappen. Gemäß § 2 der Hauptsatzung der Stadt Oschersleben (Bode) zeigt das Wappen der Stadt Oschersleben (Bode) gespalten von rot und silber vorn zwei schräg gekreuzte silberne Schlüssel mit dem Bart nach oben und nach außen, hinten auf grünem Dreieck drei grüne Schilfstengel mit schwarzen Kolben. Die Darstellung ist der Anlage 1 dieser Satzung zu entnehmen.
- (2) Die Führung und Verwendung des Stadtwappens obliegt ausschließlich der Stadt Oschersleben (Bode) soweit im Nachfolgenden nicht etwas Anderes geregelt ist.
- (3) Die unbefugte Verwendung des Stadtwappens durch Dritte ist verboten. Unter dieses Verbot fallen auch Abbildungen oder Darstellungen des Wappens, die zur Verwechslung mit dem Stadtwappen führen können.

### **§ 2**

#### **Grundsätze für die Genehmigung der Verwendung**

Die Nutzung des Wappens ist schriftlich, unter Beifügung von Beschreibung, Mustern, Zeichnungen, Abbildungen o.ä., aus denen die beabsichtigte Verwendung zu erkennen ist, bei der Stadt Oschersleben (Bode) zu beantragen.

- (1) Ein Rechtsanspruch auf die Genehmigung besteht nicht.
- (2) Die Genehmigung wird nach pflichtgemäßem Ermessen und mit dem Vorbehalt des jederzeitigen entschädigungslosen Widerrufs nur Vereinen/Verbänden/Institutionen/ Organisationen mit Sitz oder Einrichtungen in der Stadt Oschersleben (Bode) erteilt, die nach ihrer Satzung, Ausrichtung oder gesetzlichen Aufgaben ideellen, gemeinnützigen, öffentlichen oder wohltätigen Zwecken ganz oder teilweise dienen.
- (3) Die Verwendung des Wappens kann den in § 2 Abs. 3 genannten Dritten auf Antrag erlaubt werden, wenn
  - a. die Verwendung des Wappens das Ansehen der Stadt Oschersleben (Bode) nicht gefährdet oder schädigt oder gefährden bzw. schädigen kann,
  - b. das Wappen nicht für parteipolitische Zwecke verwendet wird, da dadurch die Stellung der Stadt als überparteiliche, politisch neutrale Gebietskörperschaft gefährdet würde,
  - c. jeder Anschein eines amtlichen Charakters durch die Verwendung des Wappens vermieden wird und eine Verwechslung mit gemeindlichen Einrichtungen sowie jede missbräuchliche Verwendung ausgeschlossen ist,

- d. der Zweck und das Produkt einen Bezug zur Stadt Oschersleben (Bode) oder der Stadtgeschichte aufweist,
  - e. das Stadtwappen heraldisch richtig und künstlerisch einwandfrei wiedergegeben wird.
- (5) Ausnahmen können zugelassen werden, wenn der Werbecharakter für die Stadt eindeutig feststeht.
- (6) Um die Verbundenheit und die Zuordnung von Bewerbern zur Region darzustellen, können im Rahmen von kommunalen Wahlen Ausnahmen zugelassen werden.
- (7) Für die Verwendung mit Genehmigung werden Gebühren gemäß der Verwaltungskosten-satzung der Stadt Oschersleben Bode in ihrer jeweils gültigen Fassung geltend gemacht.

### **§ 3**

#### **Genehmigungsfreie Verwendung des Stadtwappens, Anzeigepflicht**

- (1) Die Abbildung des Stadtwappens zu heraldischen und wissenschaftlichen Zwecken sowie zu Unterrichtszwecken ist genehmigungsfrei erlaubt.
- (2) Wer das Wappen für die in Absatz 1 genannten Zwecke verwendet, hat die Verwendung unter Angabe des Verwendungszweckes der Stadt Oschersleben (Bode) anzuzeigen.

### **§ 4**

#### **Führung und Verwendung des Logos der Stadt Oschersleben (Bode)**

- (1) Das Logo der Stadt Oschersleben (Bode) ist das wichtigste visuelle Element der Stadtverwaltung. Es ist in seiner Gestaltungsform als Kombination von Wort- und Bildmarke angelegt. Die Darstellung ist der Anlage 2 zu entnehmen.
- (2) Die Führung und Verwendung des Logos obliegt ausschließlich der Stadtverwaltung und ihren Einrichtungen.
- (3) Die unbefugte Verwendung des Logos durch Dritte ist verboten. Unter dieses Verbot fallen auch Abbildungen oder Darstellungen des Logos, die zu Verwechslungen mit dem Stadtlogo führen können.

### **§ 5**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 KVG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 3 das Stadtwappen und entgegen § 4 Abs. 3 das Stadtlogo unbefugt verwendet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 2.000 Euro geahndet werden.

### **§ 7**

#### **Bestandsschutz**

- (1) Bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung erteilte Genehmigungen zur Verwendung des Stadtwappens behalten im Rahmen des Bestandsschutzes ihre Gültigkeit. Bei Änderung der Antragsgrundlage ist eine erneute Genehmigung erforderlich.
- (2) Ausgenommen vom Bestandsschutz ist die Verwendung des Wappens für parteipolitische Zwecke. Spätestens 6 Monate nach Inkrafttreten dieser Satzung ist die Nutzung zu unterlassen.

## § 8 Anwendungsbereich

Diese Satzung findet auf jegliche Verwendung des Wappens und des Logos in jedweder Form Anwendung, somit auch auf die digitale Verwendung im Internet.

## § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oschersleben (Bode), den 16.12.2020

  
Kanngießler  
Bürgermeister



### Anlage 1

Wappen der Stadt Oschersleben (Bode)



### Anlage 2

Logo der Stadt Oschersleben (Bode)

